

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1)

最高人民法院关于适用
《中华人民共和国民法典》
继承编的解释（一）¹

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民法典〉继承编的解释（一）》已于2020年12月25日由最高人民法院审判委员会第1825次会议通过，现予公布，自2021年1月1日起施行。

最高人民法院
2020年12月29日

法释〔2020〕23号

最高人民法院关于适用
《中华人民共和国民法典》
继承编的解释（一）

（2020年12月25日最高人民法院审判委员会第1825次会议通过，自2021年1月1日起施行）

为正确审理继承纠纷案件，根据《中华人民共和国民法典》等相关法律规定，结合审判实践，制定本解释。

一、一般规定

第一条 继承从被继承人生理死亡或者被宣告死亡时开始。

宣告死亡的，根据民法典第四十八条规定确定的死亡日期，为继承开始的时间。

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches
über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“
(Teil 1)

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Erbfolge des ‚Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China‘ (Teil 1)“ sind auf der 1825. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 25.12.2020 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.1.2021 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
29.12.2020

Fashi (2020) Nr. 23

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches
über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“
(Teil 1)

(Am 25.12.2020 auf der 1825. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet, vom 1.1.2021 an angewandt)

Um Streitfälle zur Erbfolge korrekt zu behandeln, werden aufgrund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wie etwa des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“² [ZGB] unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen festgelegt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Eintritt des Erbfalls; = Ziffer 1 OVG-Interpretation ErbG a. F.]³
Der Erbfall beginnt im Zeitpunkt des physiologischen Todes oder der Todeserklärung des Erblassers.

Wird ein Verschollener für tot erklärt, so gilt der nach § 48 ZGB bestimmte Todestag des Verschollenen als Zeitpunkt des Beginns des Erbfalles.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <<http://www.court.gov.cn/fabu-xiangqing-282091.html>> (<<https://perma.cc/GN3P-YM27>>).

² Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

³ Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchsetzung des „Erbgesetzes der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国继承法》若干问题的意见) vom 11.9.1985, chinesisch-englisch in: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.2542.

第二条 承包人死亡时尚未取得承包收益的，可以将死者生前对承包所投入的资金和所付出的劳动及其增值和孳息，由发包单位或者接续承包合同的人合理折价、补偿。其价额作为遗产。

第三条 被继承人生前与他人订有遗赠扶养协议，同时又立有遗嘱的，继承开始后，如果遗赠扶养协议与遗嘱没有抵触，遗产分别按协议和遗嘱处理；如果有抵触，按协议处理，与协议抵触的遗嘱全部或者部分无效。

第四条 遗嘱继承人依遗嘱取得遗产后，仍有权依照民法典第一千一百三十条的规定取得遗嘱未处分的遗产。

第五条 在遗产继承中，继承人之间因是否丧失继承权发生纠纷，向人民法院提起诉讼的，由人民法院依据民法典第一千一百二十五条的规定，判决确认其是否丧失继承权。

第六条 继承人是否符合民法典第一千一百二十五条第一款第三项规定的“虐待被继承人情节严重”，可以从实施虐待行为的时间、手段、后果和社会影响等方面认定。

虐待被继承人情节严重的，不论是否追究刑事责任，均可确认其丧失继承权。

第七条 继承人故意杀害被继承人的，不论是既遂还是未遂，均应当确认其丧失继承权。

第八条 继承人有民法典第一千一百二十五条第一款第一项或者第二项所列之行为，而被继承人以遗嘱将遗产指定由该继承人继承的，可以确认遗嘱无效，并确认该继承人丧失继承权。

§ 2 [Nachlass aus Übernahmevertrag⁴; = Ziffer 4 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Wenn eine Person, [die vertraglich eine] Übernahme [vereinbart hat], im Zeitpunkt [ihres] Todes die Einnahmen aus der Übernahme noch nicht erhalten hat, können das vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten in die Übernahme investierte Kapital und die dafür aufgewendete Arbeit sowie der [dadurch bewirkte] Wertzuwachs sowie die Früchte von der das Übernahme[-objekt] hergebenden Einheit oder der den Übernahmevertrag fortführenden Person in angemessener Weise angerechnet oder erstattet werden. Der Wert [der Anrechnung oder Erstattung] gilt als Nachlass.

§ 3 [Verhältnis zwischen Vereinbarungen über Vermächtnisse [und] Unterhalt und Testamenten; = Ziffer 5 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat der Erblasser zu seinen Lebzeiten mit einer anderen Person eine Vereinbarung über Vermächtnisse [und] Unterhalt⁵ getroffen und andererseits gleichzeitig ein Testament errichtet, so ist nach dem Beginn des Erbfalls dann, wenn zwischen der Vereinbarung über Vermächtnisse [und] Unterhalt und dem Testament kein Widerspruch besteht, der Nachlass je gemäß der Vereinbarung und dem Testament abzuwickeln; widerspricht das Testament der Vereinbarung, dann ist [der Nachlass] gemäß der Vereinbarung abzuwickeln und das der Vereinbarung widersprechende Testament ganz oder teilweise ungültig.

§ 4 [Testamentarischer Erbe als gesetzlicher Erbe; = Ziffer 6 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Nachdem ein testamentarischer Erbe Nachlass gemäß dem Testament erworben hat, ist er weiterhin berechtigt, auf Grundlage von § 1130 ZGB den Teil des Nachlasses, über den im Testament nicht verfügt worden ist, zu erwerben.

§ 5 [Feststellung der Erbunwürdigkeit; = Ziffer 9 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Entsteht beim Erben von Nachlass unter den Erben Streit über den Verlust des Erbrechts [und] wird [deswegen] Klage beim Volksgericht erhoben, dann stellt das Volksgericht gemäß § 1125 ZGB in einem Urteil fest, ob [die Person ihr] Erbrecht verloren hat oder nicht.

§ 6 [Erbunwürdigkeit wegen Misshandlung des Erblassers; = Ziffer 10 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Ob [das Verhalten] eines Erben [dem Tatbestand] der „Misshandlung des Erblassers bei Vorliegen schwerwiegender Umstände“ des § 1125 Abs. 1 Nr. 3 ZGB entspricht, kann unter Gesichtspunkten wie dem Zeitpunkt der Durchführung der Misshandlung, der [dabei benutzten] Mittel, der [dadurch bewirkten] Folgen und [der dadurch verursachten] Auswirkungen auf die Gesellschaft festgestellt werden.

Sind die Umstände, unter denen der Erblasser misshandelt wurde, schwerwiegend, kann ohne Rücksicht darauf, ob die strafrechtliche Verantwortung verfolgt wurde, der Verlust des Erbrechts festgestellt werden.

§ 7 [Erbunwürdigkeit wegen vorsätzlicher Tötung des Erblassers; = Ziffer 11 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat ein Erbe vorsätzlich den Erblasser töten [wollen], dann muss ohne Rücksicht darauf, ob die Tat vollendet oder versucht wurde, der Verlust des Erbrechts festgestellt werden.

§ 8 [Erbunwürdigkeit testamentarischer Erben; vgl. Ziffer 12 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Liegt bei einem Erben eine Handlung nach § 1125 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ZGB vor und hat der Erblasser in einem Testament bestimmt, dass der Nachlass vom betreffenden Erben geerbt [werden soll], kann die Unwirksamkeit des Testaments und der Verlust des Erbrechts dieses Erben festgestellt werden.⁶

⁴ Gemeint ist ein Vertrag, durch den ein Mitglied einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation das Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land übernimmt. Siehe §§ 55, 330 ff. ZGB und § 14 Landverwaltungsgesetz (中华人民共和国土地管理法) vom 25.6.1986 in der Fassung vom 26.8.2019, CLI.1.335313.

⁵ In Ziffer 5 OVG-Interpretation ErbG a. F. wurde (offenbar als Redaktionsversehen) der Begriff „遗赠扶养协议“ (mit „抚“) statt „遗赠扶养协议“ (mit „扶“) verwendet. Zu dieser Vereinbarung siehe § 1158 ZGB.

⁶ Rechtsfolge nach Ziffer 12 OVG-Interpretation ErbG a. F.: „[...] kann die Unwirksamkeit des Testaments festgestellt werden, und [der Erbfall] gemäß § 7 Erbgesetz abgewickelt werden.“

第九条 继承人伪造、篡改、隐匿或者销毁遗嘱，侵害了缺乏劳动能力又无生活来源的继承人的利益，并造成其生活困难的，应当认定为民法典第一千一百二十五条第一款第四项规定的“情节严重”。

二、法定继承

第十条 被收养人对养父母尽了赡养义务，同时又对生父母扶养较多的，除可以依照民法典第一千一百二十七条的规定继承养父母的遗产外，还可以依照民法典第一千一百三十一条的规定分得生父母适当的遗产。

第十一条 继子女继承了继父母遗产的，不影响其继承生父母的遗产。

继父母继承了继子女遗产的，不影响其继承生子女的遗产。

第十二条 养子女与生子女之间、养子女与养子女之间，系养兄弟姐妹，可以互为第二顺序继承人。

被收养人与其亲兄弟姐妹之间的权利义务关系，因收养关系的成立而消除，不能互为第二顺序继承人。

第十三条 继兄弟姐妹之间的继承权，因继兄弟姐妹之间的扶养关系而发生。没有扶养关系的，不能互为第二顺序继承人。

继兄弟姐妹之间相互继承了遗产的，不影响其继承亲兄弟姐妹的遗产。

第十四条 被继承人的孙子女、外孙子女、曾孙子女、外曾孙子女都可以代位继承，代位继承人不受辈数的限制。

第十五条 被继承人的养子女、已形成扶养关系的继子女的生子女可以代位继承；被继承人亲生子女的养子女可以代位继承；被继承人养子女的养子女可以代位继承；与被继承人已形成扶养关系的继子女的养子女也可以代位继承。

第十六条 代位继承人缺乏劳动能力又没有生活来源，或者对被继承人尽过主要赡养义务的，分配遗产时，可以多分。

§ 9 [Erbenwürdigkeit wegen Fälschung, Verfälschung, Verbergen oder Vernichten von Testamenten = Ziffer 14 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Hat ein Erbe ein Testament gefälscht, verfälscht, verborgen oder vernichtet [und] hat er [dadurch] die Interessen eines arbeitsunfähigen Erben verletzt, der keine Einkommensquelle hat, und ihn [dadurch] in Existenzschwierigkeiten gebracht, muss festgestellt werden, dass [dies] „schwerwiegende Umstände“ des § 1125 Abs. 1 Nr. 4 ZGB sind.

2. Abschnitt: Gesetzliche Erbfolge

§ 10 [Berücksichtigung von Adoptivkindern beim Nachlass ihrer leiblichen Eltern; = Ziffer 19 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Hat eine adoptierte Person gegenüber ihren Adoptiveltern ihre Unterhaltungspflichten erfüllt und hat sie gleichzeitig auch ihren leiblichen Eltern vergleichsweise viel Unterhalt gewährt, dann kann sie nicht nur gemäß § 1127 ZGB den Nachlass ihrer Adoptiveltern erben, sondern auch nach § 1131 ZGB einen angemessenen Teil des Nachlasses ihrer leiblichen Eltern zugeteilt erhalten.

§ 11 [Erbrecht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern; = Ziffer 21 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Erbt ein Stiefkind Nachlass eines Stiefelternteils, so beeinträchtigt dies nicht sein [Recht], Nachlass seines leiblichen Elternteils zu erben.

Erbt ein Stiefelternteil Nachlass eines Stiefkindes, so beeinträchtigt dies nicht sein [Recht], Nachlass seines leiblichen Kindes zu erben.

§ 12 [Erbrecht zwischen Adoptivgeschwistern; = Ziffer 23 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Zwischen Adoptivkind und leiblichem Kind [und] zwischen Adoptivkindern besteht das Verhältnis von Adoptivgeschwistern, sodass sie wechselseitige Erben der 2. Ordnung sein können.

Die Rechts- und Pflichtbeziehung zwischen der adoptierten Person und deren leiblichen Geschwistern geht infolge der Errichtung der Adoptivbeziehungen unter, sodass [die adoptierte Person und deren leibliche Geschwister] nicht wechselseitige Erben der 2. Ordnung sein können.

§ 13 [Kein Erbrecht zwischen Stiefgeschwistern; = Ziffer 24 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Das Erbrecht zwischen Stiefgeschwistern entsteht aufgrund von Unterhaltsbeziehungen zwischen Stiefgeschwistern. Haben keine Unterhaltsbeziehungen bestanden, können sie nicht wechselseitige Erben der 2. Ordnung sein.

Erben Stiefgeschwister Nachlass voneinander, so beeinträchtigt dies nicht [ihr Recht], Nachlass ihrer leiblichen Geschwister zu erben.

§ 14 [Eintrittsrecht nachfolgender Generationen; = Ziffer 25 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Alle Enkel und Enkelinnen sowie Urenkel und Urenkelinnen des Erblassers können eintretende Erben sein; für die eintretenden Erben bestehen keine Beschränkungen aufgrund der Generation, [der sie angehören].

§ 15 [Eintrittsrecht adoptierter Kinder und Stiefkinder; = Ziffer 26 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Die leiblichen Kinder eines Adoptivkindes oder eines [mit dem Erblasser] bereits in Unterhaltsbeziehungen getretenen Stiefkindes des Erblassers können eintretende Erben sein; das Adoptivkind eines leiblichen Kindes des Erblassers kann eintretender Erbe sein; das Adoptivkind eines Adoptivkindes des Erblassers kann eintretender Erbe sein; das Adoptivkind eines mit dem Erblasser bereits in Unterhaltsbeziehungen getretenen Stiefkindes kann ebenfalls eintretender Erbe sein.

§ 16 [Bedarfsabhängige Berücksichtigung von eintretenden Erben; = Ziffer 27 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Ist ein eintretender Erbe arbeitsunfähig und hat er zudem keine Einkommensquelle oder hat er gegenüber dem Erblasser die hauptsächlichen Unterhaltungspflichten erfüllt, so kann ihm bei der Verteilung des Nachlasses mehr zugeteilt werden.

第十七条 继承人丧失继承权的，其晚辈直系血亲不得代位继承。如该代位继承人缺乏劳动能力又没有生活来源，或者对被继承人尽赡养义务较多的，可以适当分给遗产。

第十八条 丧偶儿媳对公婆、丧偶女婿对岳父母，无论其是否再婚，依照民法典第一千一百二十九条规定作为第一顺序继承人时，不影响其子女代位继承。

第十九条 对被继承人生活提供了主要经济来源，或者在劳务等方面给予了主要扶助的，应当认定其尽了主要赡养义务或主要扶养义务。

第二十条 依照民法典第一千一百三十一条规定可以分给适当遗产的人，分给他们遗产时，按具体情况可以多于或者少于继承人。

第二十一条 依照民法典第一千一百三十一条规定可以分给适当遗产的人，在其依法取得被继承人遗产的权利受到侵犯时，本人有权以独立的诉讼主体资格向人民法院提起诉讼。

第二十二条 继承人有扶养能力和扶养条件，愿意尽扶养义务，但被继承人因有固定收入和劳动能力，明确表示不要求其扶养的，分配遗产时，一般不应因此而影响其继承份额。

第二十三条 有扶养能力和扶养条件的继承人虽然与被继承人共同生活，但对需要扶养的被继承人不尽扶养义务，分配遗产时，可以少分或者不分。

三、遗嘱继承和遗赠

第二十四条 继承人、受遗赠人的债权人、债务人，共同经营的合伙人，也应当视为与继承人、受遗赠人有利利害关系，不能作为遗嘱的见证人。

§ 17 [Auswirkung der Erbfähigkeit auf eintretende Erben; = Ziffer 28 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat der Erbe sein Erbrecht verloren, so dürfen seine direkten Blutsverwandten einer nachfolgenden Generation nicht eintretende Erben sein. Wenn [ein infrage kommender] eintretender Erbe arbeitsunfähig ist und keine Einkommensquelle hat oder wenn er dem Erblasser gegenüber Unterhaltungspflichten vergleichsweise umfangreich erfüllt hat, kann ihm ein angemessener Teil des Nachlasses zugeteilt werden.

§ 18 [Eintrittsrecht der Kinder von Schwiegerkindern; = Ziffer 29 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Ist eine verwitwete Schwiegertochter im Verhältnis zu ihren Schwiegereltern oder ist ein verwitweter Schwiegersohn im Verhältnis zu seinen Schwiegereltern ohne Rücksicht auf ihre Wiederverheiratung auf Grundlage von § 1129 ZGB Erbe 1. Ordnung, dann hindert dies ihre Kinder nicht, eintretende Erben zu sein.

§ 19 [Leistung des hauptsächlichen Unterhalts; = Ziffer 30 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Wer dem Erblasser für dessen Lebensunterhalt die hauptsächliche Einkommensquelle⁷ zur Verfügung gestellt hat oder ihm bei der Arbeit oder in anderer Hinsicht eine hauptsächliche Stütze gewesen ist, muss als jemand festgestellt werden, der die hauptsächlichen Unterhaltungspflichten [für die Eltern oder den Ehegatten] erfüllt hat.

§ 20 [Berücksichtigung von Nichterben; = Ziffer 31 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Einer Person, der auf Grundlage von § 1131 ZGB angemessenen Nachlass zugeteilt werden kann, kann bei der Zuteilung ihres Nachlassanteils je nach den konkreten Umständen mehr oder weniger zugeteilt werden als den Erben.

§ 21 [Klagebefugnis des Nichterben; = Ziffer 32 Satz 1 OVG-Interpretation ErbG a. F.]⁸ Eine Person, der auf Grundlage von § 1131 ZGB angemessenen Nachlass zugeteilt werden kann, ist, wenn ihr Recht auf den gesetzmäßigen Erhalt von Nachlass des Erblassers verletzt wird, persönlich berechtigt, in der Eigenschaft eines unabhängigen Klagesubjekts beim Volksgericht Klage zu erheben.

§ 22 [Ausnahme von der Nichtberücksichtigung von Erben nach § 1130 Abs. 4 ZGB; = Ziffer 33 OVG-Interpretation ErbG a. F.] War ein Erbe fähig, Unterhalt zu leisten, waren bei ihm die Bedingungen [für die Unterhaltsleistung] gegeben und wollte er seine Unterhaltungspflichten erfüllen, hat aber der Erblasser wegen fester Einnahmen und seiner Arbeitsfähigkeit ausdrücklich geäußert, dass er dessen Unterhalt nicht verlange, dann darf dies bei der Verteilung des Nachlasses im Allgemeinen nicht dessen Erbanteil beeinträchtigen.

§ 23 [Nichtberücksichtigung von Erben nach § 1130 Abs. 4 ZGB; = Ziffer 34 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat ein Erbe, der zur Leistung von Unterhalt fähig war und bei dem die Bedingungen [für die Unterhaltsleistung] gegeben waren, seine Unterhaltungspflichten gegenüber dem auf Unterhalt angewiesenen Erblasser nicht erfüllt, obwohl er mit diesem zusammengelebt hat, so kann ihm bei der Verteilung des Nachlasses weniger oder nichts zugeteilt werden.

3. Abschnitt: Testamentarische Erbfolge und Vermächtnis

§ 24 [Als Testamentszeugen ausgeschlossene Personen nach § 1140 Nr. 3 ZGB; = Ziffer 36 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Gläubiger und Schuldner eines Erben oder Vermächtnisnehmers [oder] Personen, die [mit dem Erben oder Vermächtnisnehmer] gemeinsam als Partner ein Geschäft führen, müssen als Personen betrachtet werden, die mit dem Erben oder Vermächtnisnehmer Interessenbeziehungen haben, [sodass] sie nicht Testamentszeugen sein können.

⁷ Hier „Einkommensquelle“, während ansonsten „Lebensgrundlage“ verwendet wird.

⁸ Ziffer 31 Satz 2 OVG-Interpretation ErbG a. F., der die Verjährung dieses Anspruchs regelte, wurde nicht übernommen.

第二十五条 遗嘱人未保留缺乏劳动能力又没有生活来源的继承人的遗产份额，遗产处理时，应当为该继承人留下必要的遗产，所剩余的部分，才可参照遗嘱确定的分配原则处理。

继承人是否缺乏劳动能力又没有生活来源，应当按遗嘱生效时该继承人的具体情况确定。

第二十六条 遗嘱人以遗嘱处分了国家、集体或者他人财产的，应当认定该部分遗嘱无效。

第二十七条 自然人在遗书中涉及死后个人财产处分的内容，确为死者的真实意思表示，有本人签名并注明了年、月、日，又无相反证据的，可以按自书遗嘱对待。

第二十八条 遗嘱人立遗嘱时必须具有完全民事行为能力。无民事行为能力人或者限制民事行为能力人所立的遗嘱，即使其本人后来具有完全民事行为能力，仍属无效遗嘱。遗嘱人立遗嘱时具有完全民事行为能力，后来成为无民事行为能力人或者限制民事行为能力人的，不影响遗嘱的效力。

第二十九条 附义务的遗嘱继承或者遗赠，如义务能够履行，而继承人、受遗赠人无正当理由不履行，经受益人或者其他继承人请求，人民法院可以取消其接受附义务部分遗产的权利，由提出请求的继承人或者受益人负责按遗嘱人的意愿履行义务，接受遗产。

四、遗产的处理

第三十条 人民法院在审理继承案件时，如果知道有继承人而无法通知的，分割遗产时，要保留其应继承的遗产，并确定该遗产的保管人或者保管单位。

§ 25 [Quasi-Pflichtteil nach § 1141 ZGB; = Ziffer 37 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat der Testator für einen arbeitsunfähigen und über keine Einkommensquelle verfügenden Erben keinen Nachlassanteil vorbehalten, dann muss bei der Abwicklung des Nachlasses für den betreffenden Erben der notwendige Nachlass[anteil] zurückbehalten werden, lediglich der übrig bleibende [Nachlass]teil kann unter entsprechender Berücksichtigung der im Testament festgelegten Verteilungsprinzipien abgewickelt werden.

Ob ein Erbe arbeitsunfähig ist und keine Einkommensquelle hat, ist gemäß den konkreten Umständen des betreffenden Erben im Zeitpunkt, da das Testament wirksam wird, festzustellen.

§ 26 [Teilunwirksamkeit eines Testaments wegen nichtberechtigter Verfügung; vgl. Ziffer 38 OVG-Interpretation ErbG a. F.⁹] Wenn der Testator in seinem Testament über Vermögen des Staates, eines Kollektivs oder einer anderen Person verfügt, dann muss festgestellt werden, dass der diesbezügliche Teil des Testaments unwirksam ist.

§ 27 [Eigenhändig geschriebenes Quasi-Testament; = Ziffer 40 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Kommt eine natürliche Person in einem hinterlassenen Schriftstück inhaltlich auf die nach seinem Tod vorzunehmende Verfügung über seine individuellen Vermögensgüter zu sprechen und handelt es sich eindeutig um eine wahre Willenserklärung des Verstorbenen, hat dieser [das Schriftstück] unterzeichnet und mit Jahr, Monat und Tag datiert und liegen auch keine gegenteiligen Beweise vor, kann es als eigenhändiges Testament behandelt werden.

§ 28 [Testierfähigkeit; vgl. Ziffer 41 OVG-Interpretation ErbG a. F.¹⁰] Der Testator hat zur Zeit der Errichtung des Testaments voll zivilgeschäftsfähig zu sein. Ein Testament, das von einem Zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt Zivilgeschäftsfähigen errichtet ist, gilt als unwirksam, selbst wenn die betreffende Person später wieder voll zivilgeschäftsfähig geworden ist. Ist der Testator zurzeit der Errichtung des Testaments voll zivilgeschäftsfähig und wird er später zivilgeschäftsunfähig oder beschränkt zivilgeschäftsfähig, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit [seines] Testaments.

§ 29 [Nichterfüllung von Auflagen; = Ziffer 43 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Ist eine testamentarische Erbschaft oder ein testamentarisches Vermächtnis mit einer erfüllbaren Pflicht belastet und erfüllt der Erbe oder Vermächtnisnehmer ohne rechtfertigenden Grund die Pflicht nicht, so kann das Volksgericht aufgrund der Forderung der [durch die fragliche Pflicht] begünstigten Person oder eines anderen Erben das Recht des [die Pflicht nicht erfüllenden Erben oder Vermächtnisnehmers] auf den Empfang des mit der Pflicht belasteten Nachlassteils aufheben; dem Erben oder Begünstigten, der die Forderung eingereicht hat, obliegt [dann] die Erfüllung der Pflicht gemäß dem Wunsch des Testators [und] er erhält den [betreffenden] Nachlass[teil].

4. Abschnitt: Regelung des Nachlasses

§ 30 [Zurückbehalt von Nachlass bei unbekanntem Aufenthaltsort von Erben; = Ziffer 44 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Wenn das Volksgericht bei der Entgegennahme eines Erbfalles zur Behandlung Kenntnis hat, dass [noch] Erben vorhanden sind, aber außerstande ist, sie [von dem Erbfall] zu benachrichtigen, dann muss es bei der Teilung des Nachlasses den von ihnen zu erbenden Nachlass[teil] zurückbehalten und einen Entscheid treffen¹¹ über die Person oder Einheit, die den betreffenden Nachlass[teil] aufbewahren [soll].

⁹ Änderungen in der Formulierung.

¹⁰ Anpassung der Terminologie („民事行为能力“ statt „行为能力“) und Klarstellung, dass eine beschränkte Geschäftsfähigkeit nicht zur Testierfähigkeit ausreicht.

¹¹ Wörtlich: „feststellen“.

第三十一条 应当为胎儿保留的遗产份额没有保留的, 应从继承人所继承的遗产中扣回。

为胎儿保留的遗产份额, 如胎儿出生后死亡的, 由其继承人继承; 如胎儿娩出时是死体的, 由被继承人的继承人继承。

第三十二条 继承人因放弃继承权, 致其不能履行法定义务的, 放弃继承权的行为无效。

第三十三条 继承人放弃继承应当以书面形式向遗产管理人或者其他继承人表示。

第三十四条 在诉讼中, 继承人向人民法院以口头方式表示放弃继承的, 要制作笔录, 由放弃继承的人签名。

第三十五条 继承人放弃继承的意思表示, 应当在继承开始后、遗产分割前作出。遗产分割后表示放弃的不再是继承权, 而是所有权。

第三十六条 遗产处理前或者在诉讼进行中, 继承人对放弃继承反悔的, 由人民法院根据其提出的具体理由, 决定是否承认。遗产处理后, 继承人对放弃继承反悔的, 不予承认。

第三十七条 放弃继承的效力, 追溯到继承开始的时间。

第三十八条 继承开始后, 受遗赠人表示接受遗赠, 并于遗产分割前死亡的, 其接受遗赠的权利转移给他的继承人。

第三十九条 由国家或者集体组织供给生活费用的烈属和享受社会救济的自然人, 其遗产仍应准许合法继承人继承。

§ 31 [Zurückbehalt des Pflichtteils des ungeborenen Kindes; = Ziffer 45 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Wurde der für die Leibesfrucht zurückzubehaltende Nachlassteil nicht zurückbehalten, muss er aus dem vom Erben geerbten Nachlass ausgeschieden und zurückbehalten werden.

Der für die Leibesfrucht zurückbehaltene Erbteil wird, falls die Leibesfrucht nach der Geburt stirbt, von deren Erben geerbt; stirbt die Leibesfrucht bei der Entbindung, wird [ihr] Erbteil von den Erben des Erblassers geerbt.

§ 32 [Unwirksame Ausschlagung; = Ziffer 46 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat die Ausschlagung¹² des Erbrechts eines Erben zur Folge, dass er eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht nicht erfüllen kann, dann ist die Handlung der Ausschlagung des Erbrechts unwirksam.

§ 33 [Außergerichtliche Erklärung der Ausschlagung; vgl. Ziffer 47 Satz 1 OVG-Interpretation ErbG a. F.]¹³ Schlägt ein Erbe sein Erbe aus, muss er dies dem Nachlassverwalter oder den anderen Erben gegenüber in Schriftform erklären.

§ 34 [Erklärung der Ausschlagung vor Gericht; vgl. Ziffer 48 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Erklärt ein Erbe im Verlaufe eines Prozesses gegenüber dem Volksgericht mündlich, er schlage das Erbe aus, so ist davon eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die von der Person, die das Erbe ausschlägt, unterzeichnet wird.

§ 35 [Zeitpunkt der Erklärung der Ausschlagung; = Ziffer 49 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Der Erbe muss [seine] Willenserklärung über die Ausschlagung des Erbes nach Beginn des Erbgangs und vor der Teilung des Nachlasses abgeben. Eine nach der [Nachlass-]Teilung vorgenommene Erklärung der Ausschlagung betrifft nicht mehr das Erb-, sondern das Eigentumsrecht.

§ 36 [Widerruf der Ausschlagung; vgl. Ziffer 50 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Wenn der Erbe vor der Abwicklung des Nachlasses oder während eines [Erb-]Prozesses die Ausschlagung des Erbes widerruft¹⁴, entscheidet das Volksgericht gestützt auf die von ihm geltend gemachten konkreten Gründe, ob [der Widerruf der Ausschlagung] anzuerkennen sei oder nicht. Widerruft der Erbe die Ausschlagung des Erbes nach der Abwicklung des Nachlasses, so wird [der Widerruf der Ausschlagung] nicht anerkannt.

§ 37 [Rückwirkung der Ausschlagung; = Ziffer 51 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Die Wirkung einer Ausschlagung des Erbes wirkt zurück bis zum Zeitpunkt des Beginns des Erbfalles.

§ 38 [Eintrittsrecht eines Vermächtnisnehmers im Verfahren der Erbauseinandersetzung; = Ziffer 53 OVG-Interpretation ErbG a. F.]¹⁵ Wenn ein Vermächtnisnehmer, der nach dem Beginn des Erbfalles die Annahme des Vermächtnisses erklärt hat, vor der Teilung des Nachlasses stirbt, geht sein Recht auf den Empfang des Vermächtnisses an seine Erben über.

§ 39 [Keine Minderung des Nachlasses durch empfangene Unterstützung oder Sozialhilfe; vgl. Ziffer 54 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Was den Nachlass von Angehörigen der Familie eines revolutionären Märtyrers, für deren Lebensunterhaltskosten der Staat oder eine Kollektivorganisation aufkommt, oder von natürlichen Personen¹⁶, die Sozialhilfe genießen, betrifft, so ist [trotz der von der öffentlichen Hand gewährten Unterstützung] den gesetzmäßigen Erben zu gestatten, ihn zu erben.

¹² Im Erbrecht wird der ansonsten mit „Verzicht“ bzw. „verzichten“ übersetzte chinesische Begriff „放弃“ mit „Ausschlagung“ bzw. „auschlagen“ wiedergegeben.

¹³ Neu eingefügt wurde die Möglichkeit, die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassverwalter zu erklären. Die Zulässigkeit einer mündlichen Erklärung der Ausschlagung nach Ziffer 47 Satz 2 OVG-Interpretation ErbG a. F. wurde nicht übernommen.

¹⁴ Wörtlich: „bereut“. Ziffer 50 OVG-Interpretation ErbG a. F. verwendete noch einen anderen Terminus (翻悔), der ebenfalls mit „bereut“ zu übersetzen wäre.

¹⁵ Die das Eintrittsrecht eines Erben im Verfahren der Erbauseinandersetzung betreffende Ziffer 52 OVG-Interpretation ErbG a. F. wurde – mit einer neu eingefügten Ausnahme – in das ZGB (§ 1152) aufgenommen.

¹⁶ Nach Ziffer 54 OVG-Interpretation ErbG a. F. noch „Stadtbewohner“ (城市居民).

第四十条 继承人以外的组织或者个人与自然人签订遗赠扶养协议后,无正当理由不履行,导致协议解除的,不能享有受遗赠的权利,其支付的供养费用一般不予补偿;遗赠人无正当理由不履行,导致协议解除的,则应当偿还继承人以外的组织或者个人已支付的供养费用。

第四十一条 遗产因无人继承又无人受遗赠归国家或者集体所有制组织所有时,按照民法典第一千一百三十一条规定可以分给适当遗产的人提出取得遗产的诉讼请求,人民法院应当视情况适当分给遗产。

第四十二条 人民法院在分割遗产中的房屋、生产资料和特定职业所需要的财产时,应当依据有利于发挥其使用效益和继承人的实际需要,兼顾各继承人的利益进行处理。

第四十三条 人民法院对故意隐匿、侵吞或者争抢遗产的继承人,可以酌情减少其应继承的遗产。

第四十四条 继承诉讼开始后,如继承人、受遗赠人中有既不愿参加诉讼,又不表示放弃实体权利的,应当追加为共同原告;继承人已书面表示放弃继承、受遗赠人在知道受遗赠后六十日内表示放弃受遗赠或者到期没有表示的,不再列为当事人。

五、附则

第四十五条 本解释自2021年1月1日起施行。

§ 40 [Vereinbarungen über Vermächtnisse und Unterhalt; vgl. Ziffer 56 OVG-Interpretation ErbG a.F.]¹⁷ Werden Vereinbarungen über Vermächtnisse [und] Unterhalt, die andere Organisationen oder Einzelpersonen als [gesetzliche] Erben mit natürlichen Personen geschlossen [und] unterzeichnet haben, ohne rechtfertigenden Grund nicht erfüllt, sodass die Vereinbarung aufgelöst wird, kann [die Organisation oder Einzelperson] das Recht auf den Empfang des Vermächtnisses nicht genießen, und es werden ihnen die geleisteten Unterhaltsbeiträge im Allgemeinen nicht erstattet; wenn der Vermächtnisgeber die Vereinbarung ohne rechtfertigenden Grund nicht erfüllt, sodass sie aufgelöst wird, dann muss er die ihm von anderen Organisationen oder Einzelpersonen als [gesetzliche] Erben bereits bezahlten Unterhaltskosten erstatten.

§ 41 [Berücksichtigung von Nichterben bei erbenlosem Nachlass; vgl. Ziffer 57 OVG-Interpretation ErbG a.F.]¹⁸ Fällt der Nachlass, weil er von niemandem geerbt oder als Vermächtnis genommen wird, in das Eigentum des Staates oder einer Organisation kollektiver Eigentumsordnung [und] fordert eine Person, der nach § 1131 ZGB Nachlass zugeteilt werden kann, den Erhalt von Nachlass, muss ihr das Volksgericht je nach den Umständen [einen] angemessenen [Teil des] Nachlasses zuteilen.

§ 42 [Utilitaristisches Prinzip der Nachlassenteilung nach § 1156 ZGB; = Ziffer 58 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Befinden sich unter dem Nachlass, den das Volksgericht aufteilt, Häuser¹⁹, Produktionsmittel und für bestimmte Berufe erforderliche Vermögensgüter, muss die [Nachlassenteilung] unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Erben so durchgeführt werden, dass sie der Entfaltung des effektiven Gebrauchs [der betreffenden Vermögensgüter] und der [Befriedigung der] wirklichen Bedürfnisse der Erben nützt.

§ 43 [Minderung des Erbanteils; = Ziffer 59 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Hat ein Erbe vorsätzlich Nachlass verborgen, sich angeeignet oder streitig gemacht, kann das Volksgericht in Anbetracht der Umstände den von ihm zu erbenden Nachlass[-teil] verkleinern.

§ 44 [Notwendige Streitgenossen; vgl. Ziffer 60 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Wenn es nach dem Beginn eines Erbprozesses unter den Erben oder Vermächtnisnehmern Personen gibt, die sich weder am Prozess beteiligen wollen noch die Ausschlagung²⁰ [ihres] materiellen Rechts erklären, müssen sie nachträglich als [zu den bereits Klagenden hinzutretende] gemeinsame Kläger betrachtet werden; Erben, die bereits schriftlich die Ausschlagung des Erbes erklärt haben, [und] Vermächtnisnehmer, die innerhalb von 60 Tagen, nachdem sie vom Anfall des Vermächtnisses erfahren haben, das Vermächtnis ausschlagen oder bis Fristablauf keine Erklärung abgeben, gelten nicht länger als [Prozess-]Partei.

5. Abschnitt: Ergänzende Regeln

§ 45 [Inkrafttreten] Diese Erläuterungen werden ab dem 1.1.2021 angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

¹⁷ Anpassung an den nach § 1158 ZGB erweiterten Kreis der Personen, mit denen eine solche Vereinbarung geschlossen werden kann.

¹⁸ Abgestellt wird nun auch (in Übereinstimmung mit § 1160 ZGB) darauf, ob Vermächtnisnehmer vorhanden sind.

¹⁹ Der chinesische Begriff „房屋“ meint (auch) Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken dienende Räume eines Gebäudes.

²⁰ An dieser Stelle könnte man den chinesischen Begriff „放弃“ auch mit Verzicht (also „noch den Verzicht auf [ihr] materielles Recht erklären“) übersetzen (siehe Fn. 12).